Mittheilung des Senats

vom 31. October 1876.

1. Straßenarbeiten.

Die Baudeputation beantragt in beifolgendem Berichte ihr zu gestatten, ℳ. 850, deren Aufwendung durch Pflasterung und Trottoiranlage an der Ecke der Rembertistraße und der Straße an der Weide erforderlich geworden, durch einen Theil des bei Umlegung der Straße am Dom weniger verausgabten Betrages, als hiefür im Budget veranschlagt war, decken zu dürfen. Der Senat ist damit einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Durch die Regulirung des **Krumsieck**'schen Grundstückes an der Ecke der Straße an der Weide und der Rembertistraße, sowie durch die veränderte Anlage der Pferdebahn daselbst ist es nothwendig geworden, jene bisher frei liegende Ecke nunmehr mit Pflaster und Trottoir zu versehen, jedoch ist neben dem Eckhause an der Rembertistraße, welches später zum Abbruch bestimmt ist, das Trottoir nur provisorisch herzustellen.

Die Kosten dieser unvorhergesehenen Pflasterung sind, soweit dieselbe nicht durch die Pferdebahngesellschaft oder für Rechnung der Anlieger bewirkt wird, auf ℳ. 850 veranschlagt. Die Deputation beantragt bei Senat und Bürgerschaft, ihr zu gestatten, diesen Betrag decken zu dürfen durch einen Theil der bei Umlegung der Straße am Dom weniger verausgabten, als die hiefür seiner Zeit im Budget veranschlagte Summe.

Wegen Dringlichkeit der Anlage, namentlich in Rücksicht auf möglicherweise eintretendes Frostwetter, hat die Deputation die Abtheilung ermächtigt, dieselbe sofort auszuführen, nicht zweifelnd an der nachträglichen Genehmigung.

Bremen, 30. October 1876.

(gez.) **Nielsen.** (gez.) **J. F. Kaufmann.**

2. Vertretung des Staates vor den Civilgerichten.

Als im Jahre 1865 der Posten eines zweiten Staatsanwalts geschaffen wurde, erhielt gleichzeitig der Senat die Ermächtigung, im Falle einer Vacanz des bis dahin von einem Obergerichtsanwalt bekleideten Postens eines Civilstaatsanwalts die Geschäfte desselben dem zweiten Staatsanwalt zu übertragen. (Verhandlungen v. 1865 S. 317, 355, 398, 418). Als später die in Aussicht genommene Vacanz eintrat, hat der Senat seiner am Schlusse der Mittheilung v. 10. Nov. 1865 gemachten Zusage entsprechend, die Vereinigung dieser civilprocessualischen Geschäfte mit den übrigen Funktionen des Staatsanwalts eintreten lassen. Seine Bedenken gegen diese Vereinigung hat er freilich laut den angezogenen Verhandlungen von vornherein nicht zu unterdrücken vermocht und daher dieselbe nur als einen Versuch ansehen können, gerechtfertigt namentlich durch die Annahme, daß die criminalistischen Geschäfte wenigstens für die nächsten Jahre, wenn auch für einen Staatsanwalt zu viel, doch für zwei nicht ausreichend seien und daß für die Staatsanwälte sowohl im eigenen Interesse als in dem des Staats es erwünscht sei, daß sie auch mit dem Civilrecht und seiner Ausübung in der Praxis Fühlung behielten.

In den inzwischen verflossenen 11 Jahren aber haben sich die Verhältnisse dermaßen verändert, daß eine fernere Fortdauer der fraglichen Einrichtung als durchaus unstatthaft erscheint. Einerseits haben sich die Criminaluntersuchungen von 624 im Jahre 1865 in stetiger Progression auf 1132 im Jahre 1875 vermehrt und stellen für 1876 eine Zahl von ca. 1450 in Aussicht. Mithin ist zum mindesten eine Verdoppelung eingetreten, ein Verhältniß unter welchem, wenn es schon 1865 bestanden hätte, weder Senat noch Bürgerschaft auch nur den Gedanken hätten fassen können, den Staatsanwälten wegen mangelnder Beschäftigung noch andere Aemter zu übertragen. Andererseits haben aber auch die Geschäfte des Civilstaatsanwalts sich nicht allein der Zahl und dem Umfange nach sehr erheblich vermehrt, sondern es ist auch, namentlich durch das die mündliche Verhandlung zur Pflicht machende Gesetz vom 1. April 1876 das Verfahren in einer Weise geändert, daß es für die Staatsanwälte ohne die bedenklichste Vernachlässigung der ihnen zunächst obliegenden Pflichten als strafverfügende Behörde, schlechterdings nicht möglich ist, der Wahrnehmung ihrer Functionen als Anwälte des Fiscus obzuliegen. Der Senat ist unter diesen Umständen gezwungen gewesen, den Staatsanwälten die Befugniß zu ertheilen, die Civilprocesse durch Obergerichtsanwälte gegen Honorar wahrnehmen zu lassen.

Eine fernere Fortdauer dieses anormalen Zustandes erscheint jedoch nicht statthaft. Hinzu kommt, daß die Vereinigung der Civilgeschäfte mit der Staatsanwaltschaft bei Einführung der Reichsjustizgesetze und der mit derselben eintretenden reichsgesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse jedenfalls aufgehoben werden und daher eine Vermehrung der Zahl der Staatsanwälte zu dem gedachten Zwecke schon aus diesem Grunde ausgeschlossen erscheinen muß. Es bleibt sonach nur übrig, die fiskalischen Anwaltsgeschäfte den Staatsanwälten wieder abzunehmen und sie einem anderen hiesigen Rechtsgelehrten zu übertragen. Für einen solchen erscheint eine Honorirung mit jährlich ℳ. 2000 angemessen neben der Anweisung auf die für die gewonnenen Processe vom Gegner zu zahlenden taxmäßigen Sachführerhonorare, eine Einrichtung, wie sie auch vor Uebertragung dieser Functionen an den Staatsanwalt bestand.

Auf die dienstlichen Verhältnisse dieses Sachführers des Staats wird der § 2, Ziffer 1 des Beamtengesetzes Anwendung zu leiden haben, wonach er, da es sich immerhin nur um ein Nebengeschäft handelt, zu den Beamten im Sinne des Beamtengesetzes nicht zu rechnen ist, daher namentlich nicht den Vorschriften dieses Gesetzes wegen Gehaltszahlungen, Alterszulage, Gnadenquartal, Ruhegehalt, Unabsetzbarkeit unterworfen sein wird.

Indem der Senat nochmals hervorhebt, daß die baldige Regelung dieser Angelegenheit dringend erwünscht ist, ersucht er die Bürgerschaft sich damit einverstanden zu erklären, daß die dem Staatsanwalte abzunehmende Wahrnehmung der Civilsachen des Staats einem hiesigen Rechtsgelehrten gegen ein Honorar von jährlich ℳ. 2000 übertragen werde unter Ermächtigung desselben, die von den Proceßgegnern zu berichtigenden taxmäßigen Honorare für sich zu verrechnen.